

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer.

Die in Nummer 5 des Börsenblattes vom 6. Januar 1934 veröffentlichte Bekanntmachung wird hierdurch aufgehoben.

An ihre Stelle tritt folgende Verfügung:

1. Auf Grund der §§ 3 und 25 der Verordnung zur Durchführung des Kulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 33, Tl. 1, Nr. 123) wird die Neugründung und Wiedereröffnung von Leihbüchereien für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches rückwirkend ab 4. Januar 1934 bis 30. Juni 1934 gesperrt.
2. In Berlin wurde die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Buchvertreter als Fachorganisation aller Buchvertreter, sowohl der Verlagsvertreter wie der Vertreter von Reisebuchhandlungen, gegründet. Den Vorsitz hat Herr Major a. D. Sieber, Berlin, übernommen; Geschäftsführer ist Herr Franke, Berlin-Zehlendorf, Beerenstraße 18. Briefe und sonstige Zuschriften sind nur noch an diese Adresse zu richten. (Die Anmeldungen für die Reichsschrifttumskammer, die seinerzeit an Herrn Mussolff adressiert wurden, sind an Herrn Franke weitergeleitet worden.)

Berlin, den 5. Februar 1934.

Die Reichsschrifttumskammer.

Bestimmungen für die Ausübung des Leihbüchereigewerbes.

Die Reichsschrifttumskammer teilt mit: Der von Herrn Dr. Oldenbourg zur Bearbeitung aller das Leihbüchereigewerbe betreffenden Fragen berufene Ausschuss übergab nach seiner Sitzung vom 3. Februar 1934 in Leipzig der Reichsschrifttumskammer die unten veröffentlichten Bestimmungen mit der Bitte um die Verbindlichkeitserklärung für das ganze Reich. Die Änderungen, die die Reichsschrifttumskammer für notwendig erachtete, waren rein formaler Natur. Der Entwurf der Bestimmungen ist von Herrn Ehlers, Hamburg, und von Herrn Mau, Berlin, unterzeichnet.

Rahmenbestimmung für die Ausübung des Leihbüchereigewerbes.

Auf Grund des § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 33, Tl. 1, Nr. 123) werden für die Ausübung des Leihbüchereigewerbes folgende Bedingungen festgesetzt:

1. Das Leihbüchereigewerbe ist in der Regel als Einzelgewerbe zu betreiben.

2. Als Nebenerwerb ist der Betrieb einer Leihbücherei nur solchen Firmen gestattet, deren Inhaber durch sein Hauptgewerbe Mitglied eines Fachverbandes innerhalb der Reichskulturkammer ist.

3. In Orten, in denen keine Leihbibliothek unterhalten wird, können Anträge auf Angliederung eines Leihbüchereibetriebes auch von Seiten anderer Gewerbe bei der Fachschaftsleitung gestellt werden.

4.

Das Leihbüchereigewerbe darf nur in Läden oder geschlossenen, dazu geeigneten Räumen betrieben werden, nicht aber in Hausfluren, Gängen, Straßen, Wegen usw. an offenen Ständen.

5.

Die Inhaber von Leihbüchereien müssen die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer gemäß den Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes erwerben. Die Angestellten im Leihbüchereigewerbe haben der Fachschaft der »Angestellten in Buchhandel und Verlag« in der Reichsschrifttumskammer anzugehören.

6.

Jeder Leihbüchereihhaber ist verpflichtet, sich über die für das Leihbüchereigewerbe geltenden Bestimmungen und über weitere Anordnungen aus einer Fachzeitschrift zu unterrichten.

7.

Die Bücher der Leihbüchereien dürfen nur in hygienisch einwandfreiem Zustand ausgeliehen werden.

8.

Die Bücher der Leihbüchereien müssen den Eigentumsvermerk deutlich sichtbar auf dem Einband oder innerhalb des Buches an verschiedenen Stellen tragen.

9.

Als Bezugsquellen für Neuanschaffungen sind ausschließlich die Verlage oder die in der Vereinigung der Großbuchhändler Deutschlands E. V. und die im Verband der Kommissions- und Großbuchhändler Deutschlands organisierten Zwischenhändler zu benutzen. Soweit andere Lieferverträge bestehen, sind diese mit dem nächsten Kündigungsstermin zu lösen. Der Verkauf gebrauchter Leihbücher an das Publikum ist nicht gestattet.

10.

Diese Bestimmungen sowie spätere Anordnungen für das Leihbüchereigewerbe sind für jeden Leihbüchereihhaber verbindlich. Ihre Durchführung wird überwacht. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen gemäß § 28, 2 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 33, Tl. 1, Nr. 123) verfolgt.

11.

Diejenigen Betriebe, die auf Grund dieser Bestimmungen ihre Leihbücherei nicht weiterführen können, haben diese bis zum 1. Mai 1934 aufzulösen.

Berlin, den 7. Februar 1934.

Die Reichsschrifttumskammer.

Der stellvert. Präsident: Dr. Wisman n.

Bekanntmachung.

Der Ausschuss für alle Fragen des Leihbüchereigewerbes gibt folgendes bekannt:

In allen Städten Deutschlands sind Versammlungen aller Leihbüchereibesitzer abzuhalten, in denen die Beschlüsse des für die Fragen des Leihbüchereigewerbes eingesetzten Ausschusses sowie die Bestimmungen der Reichsschrifttumskammer, soweit sie das Leihbüchereigewerbe betreffen, bekanntzugeben sind. Die örtlichen Einladungen erfolgen gemeinschaftlich durch die dazu berufenen Vertreter.

Der Ausschuss.

Ehlers, Hamburg. Mau, Berlin.